Die Leibzucht nach waldeckischem Landesrecht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ernst Gallenkamp

Referendar aus Mandern (Waldeck).

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

I. Begriff und Wesen der Leibzucht. — Terminologie — wirtschaftliche Bedeutung.

II. Die gesetzlichen Grundlagen der Leibzucht im Reichsrecht und waldeckschem Landesrecht.

1. Das vor 1900 geltende Recht.

a) Die vertragsmäßige Leibzucht. — Landordnungen von 1525 und 1581. — Die Ehepaktenordnung von 1736.

b) Die gesetzlichen Fälle der Leibzucht.

I. Die Leibzucht des überlebenden Ehegatten = Ersatz für das eingebrachte Gut, das nach Beendigung der Ehe nicht zurückgefordert werden kann.

II. Die Leibzucht des Interimswirts — Interimswirtschaft dem Anerbenrecht typisch — ihr Ursprung: die Sitte der „Verschreibung" der Güter (Hut gegen Schleier).

III. Das Heimat- oder Fluchtrecht der Kinder — solange Pflichtteil oder Abfindung nicht ausgezahlt, Unterhalt im Gute gegen angemessene Arbeitsleistung.

2. Das geltende Recht.

a) Die vertragsmäßige Leibzucht — Art. 96 E.G.B.G.B. = die Grundlage für Art. 12 wald. A.G. z. B.G.B. — Anlehnung des Art. 12 wald. A.G. an Art. 15 preuß. A.G.

b) Die gesetzlichen Fälle der Leibzucht. — Die Leibzucht des überlebenden Ehegatten (§ 20 des Anerbengesetzes von 1910). — Das Heimat- oder Fluchtrecht der Kinder (§ 24 Abs. 2 d. Anerbengesetzes).

III. Die Rechtsnatur der Leibzucht, insbesondere ihr Verhältnis zur Reallast und Grunddienstbarkeit. — Nach § 50 G.B.O. und § 1

Art. 15 pr. A.G. zum B.G.B. zu zerlegen in beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsrecht) und Reallast (wiederkehrende Naturalleistungen pp.). — Kein einheitliches dingliches Recht.

IV. Die Form des Leibzuchtsvertrages und die grundbuchrechtliche Behandlung des Leibzuchtsrechts.

Vor 1900 Abschluß vor den fürstlichen Beamten; nach 1900 grundsätzlich formlos aber regelmäßig Schriftlichkeit erforderlich, da Merkmale des Leibrentenvertrages erfüllt. In der Praxis verbunden mit dem gerichtlich oder notariell abzuschließenden Gutsüberlassungsvertrag.

Dingliche Sicherung durch Eintragung der Leibzucht ins Grundbuch. § 50 G.B.O. ermöglicht Eintragung als einheitliches Recht und Bezugnahme auf Eintragungsbewilligung.

V. Art und Inhalt der Leibzuchtsleistungen betrachtet an Hand des Art. 12 des wald. A.G.

1. Die Leibzuchtsleistungen im allgemeinen. — Im Eisenberger und Twister Kreis Festsetzung einer „ortsüblichen Leibzucht" bestehend in „Insitz, Hege und Pflege", im Ederkreis genaue Aufzählung sämtlicher Leibzuchtsleistungen üblich. Leibzuchtswohnung regelmäßig die „vordere Stube im oberen Stock". Beköstigung im Normalfall am Tisch des Gutsübernehmers.
2. Das Recht des Leibzüchters auf dingliche Sicherung (§ 1 Art. 12 w. A.G.).
3. Die Anwendung der Grundsätze der Leibrente (§ 2 Art. 12 w. A.G.).
4. Die Leistung von Gutserzeugnissen (§ 3 Art. 12 w. A.G.).
5. Die Lastentragung (§ 4 Art. 12 w. A.G.).
6. Überlassung und Instandhaltung der abgesonderten Wohnung a) im allgemeinen, b) im Fall des Untergangs der Leibzuchtswohnung (§ 5 Art. 12 w. A.G.).
7. Der Kreis der in die Leibzuchtswohnung aufzunehmenden Personen (§ 6 Art. 12 w. A.G.).
8. Verzug des Verpflichteten (§ 7 Art. 12 w. A.G.).
9. Störung der persönlichen Beziehungen durch den Verpflichteten, den Berechtigten oder deren Familienangehörige (§§ 8 und 9 w. A.G.).

10. Tod eines von mehreren Berechtigten (§ 10 Art. 12 w. A.G.).

VI. Die Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Leibzucht und der einzelnen Leibzuchtsleistungen, sowie die Behandlung des dinglichen Leibzuchtsrechts in der Zwangsversteigerung.

VII. Die Einwirkung der heutigen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Geldentwertung auf die in Form einer Geldrente zu gewährende Leibzucht. -- Die Notlage der auf eine Geldrente angewiesenen Leibzüchter und die zu ihrer Behebung zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen.